

Die gestalterischen Festsetzungen dieses Planes sind gemäß § 103 (1) BauO NW mit Verfügung vom 8. MRZ 1978 Detmold, den 9. MRZ 1978 Der Oberkreisdirektor als unterstaatliche Verwaltungsbehörde im Auftrag (Scherz)  genehmigt worden.

ZEICHENERKLÄRUNG

Es sind alle wesentlichen Zeichen enthalten auch wenn nicht alle in diesem Plan vorkommen.

- FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBauG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 Eingegenstehende oder gleichlautende früher beschlossene Pläne innerhalb des Geltungsbereichs treten mit der Bekanntmachung dieses Planes gemäß § 12 BBauG außer Kraft
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 Im Bauland sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien und Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend dem angegebenen Maß und der Art der baulichen Nutzung und der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind farbig angelegt bzw. gefastet.
- | | |
|----------------------------------|---|
| WR Reines Wohngebiet | GE Gewerbegebiet |
| WA Allgemeines Wohngebiet | GI Industriegebiet |
| MI Mischgebiet | SO Sondergebiet mit Angabe der Zweckbestimmung wie z.B. Klinik-, Kur-, Ladengebiet |
| MK Kerngebiet | |
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- | | | |
|---|-------------------------------|--|
| II Zwingende Zahl der Vollgeschosse z.B. 2 Vollgeschosse | 0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,4 | 0,8 Geschossflächenzahl z.B. 0,8 |
| II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. 2 Vollgeschosse | 3,0 Baumaßenzahl z.B. 3,0 | 0,8 Fehlt die Angabe der GRZ, GFZ, BMZ, so gilt das zulässige Maß § 19 (1) BauNVO als Höchstgrenze |
- TH 6,50 m
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- | | |
|--|--|
| o offene Bauweise nur Einzel- bzw. Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Nur Hausgruppen zulässig. | g geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze nur Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. |
|--|--|
- GEMEINBEDARFSFLÄCHEN**
 Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzung wie:
- | | | |
|--------|----------------------------|-------------------------|
| Schule | Kindergarten | Post |
| Kirche | Öffentliche Verkehrsfläche | Straßenbegrenzungslinie |
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 Straßenverkehrsfläche wie öffentliche Straßen, Fußwege
- VERSORGUNGSFLÄCHEN**
 Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen wie z.B. Pumpwerk, Fernheizwerk, Brunnen, Trafostation, Gasdruckreglerstation.
- LEITUNGEN**
 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
 Versorgungsleitungen wie z.B. E= Elektrizität, FH= Fernwärme, A= Abwasser
- GRÜNFLÄCHE**
 Grünfläche, Friedhof, Sportanlage, Spielplatz, Parkanlage.
- WASSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT U.A.**
 Wasserfläche, Fläche für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft.

GEMARKUNG: SALZUFLEN

FLUR 26 tlw. GRÖSSE DES PLANGEBIETES: ha
 PLANGRUNDLAGE: KATASTERKARTE M 1:1000

RECHTSGRUNDLAGEN
 §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) & 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) in der Fassung vom 21.1.1970 (GV. NW. S. 299) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757) § 3 des Bundesmaßnahmschutzgesetzes (BImSchG) vom 19.3.1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.1976 (BGBl. I S. 1273) in Verbindung mit § 11 BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976.

ENTWURF PLANUNGSABTEILUNG DER STADT BAD SALZUFLEN

 18. Juli 1978
 Stadt Baudirektor

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- | | |
|---|---|
| Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Spiel- u. Freizeitanlagen | Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen mit Gefährdungs- u. Leitungsrecht zu belastenden Flächen |
| Baugrundstück für besondere private wirtschaftliche Anlagen wie Hotel | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten |
| Flachdach | Dauerhaft |
| Satteldach | Erhaltenswertes Gebäude |
| Walmdach | Anzupflanzende Bäume u. Sträucher |
| Dachneigung z.B. 30° ± 5° Abweichung zulässig | Zu erhaltende Bäume u. Sträucher |
| Firstrichtung | Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von 0,70 bis 2,50 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen. |
| Einfriedigung mit Angabe der Höhe, z.B. bei Atriumhäusern | Änderungsbereich |
- Textliche Festsetzungen gelten fort
- Änderung rot = Ratsbeschluss vom 20.12.1978

1. AUSFERTIGUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- | | |
|---|-----------------------|
| Umgrenzung der Flächen die dem Sanierungsgebiet zugeordnet sind | Naturschutz |
| Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen | Wasserschutzgebiet |
| Umgrenzung der Sanierungsgebiete | Quellenschutzgebiet |
| Umgrenzung der Flächen für Eisenbahnanlagen | Überschwemmungsgebiet |

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|---------------------------|--|
| Gemeindegrenze | Vorhandene Gebäude gffs. mit Haus-Nr. und Geschosszahl |
| Flurstücksgrenze | Vorhandene Gebäude noch nicht eingemessen |
| geplante Flurstücksgrenze | Höhenlinie |

BEBAUUNGSPLAN NR. 0162 DER STADT BAD SALZUFLEN 2.ÄNDERUNG FÜR EIN GEBIET: ZIEGELSTRASSE

Es wird bescheinigt daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Kataster nachweis übereinstimmt bis auf die mit einem Versehenen Gebäude. Diese sind lediglich nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen.

den 9.6.1969

gez. Wechsung Off. best. Vermessungssing.

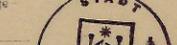
Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 31.5.1978 aufgestellt worden.

 Bürgermeister

Bad Salzuflen den 6. Juli 1978

 Stadt Baudirektor

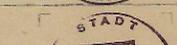
Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) Bundesbaugesetz vom 17.7. bis 18.8.1978 öffentlich ausgelegen.

 Stadtdirektor

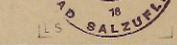
Bad Salzuflen den 23. August 1978

 Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 20.12.1978 als Satzung beschlossen worden.

 Bürgermeister

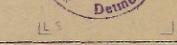
Bad Salzuflen den 16. JAN. 1979

 Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 20.2.78 genehmigt worden.

 Regierungspräsident

Detmold den 20.2.78

 Stadtdirektor

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 10.7.1979 ortsbekannt gemacht worden. Der genehmigte Plan liegt ab 11.7.1979 öffentlich aus.

 Stadtdirektor

Bad Salzuflen den 10. Juli 1979

 Stadtdirektor